



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2017

13. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 10. Februar 2017 Seite 268

Rahmenordnung für die Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste und die Informationssicherheit an der Technischen Universität Chemnitz (IuK-Rahmenordnung) vom 10. Februar 2017 Seite 275

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz Vom 10. Februar 2017

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktor
- § 7 Erweiterter Vorstand
- § 8 Beirat
- § 9 Studiengangsleiter
- § 10 Studienkommissionen
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Praktikumsbüro
- § 13 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

§ 1

Name und rechtliche Stellung, Einordnung in der Technischen Universität Chemnitz

(1) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Das ZLB nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TUC) wahr und arbeitet auch bei der Qualifizierung seines wissenschaftlichen Personals vertrauensvoll mit den Fakultäten zusammen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeit der zentralen Organe nach § 80 SächsHSFG in seinem Bereich Aufgaben der Hochschule. Es ist zuständig für die von der TUC angebotenen Lehramtsstudiengänge im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sowie die schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote im Sinne von § 38 SächsHSFG.

(2) Das ZLB hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
3. Sicherung des Lehrangebots für die vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote sowie Planung des Studienangebots,
4. Entwicklung und Organisation der Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz,
5. Unterstützung der Studienberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung und Durchführung der Studienfachberatung,
6. Qualifizierung der an den Schulpraktischen Studien beteiligten Mentoren,
7. Initiierung und Koordinierung von studiengangsbegleitender Forschung zur Weiterentwicklung des grundschulpädagogischen Studiums einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
8. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen,
9. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,
10. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschullehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
11. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote.

(3) Die Planung und Koordinierung des Lehrangebots in lehramtsbezogenen Studiengängen erfolgt unter Einbeziehung der an dem Studiengang beteiligten Institute und Fakultäten. Das ZLB arbeitet mit Partnern außerhalb der TUC, die an dem Examenstudiengang Lehramt an Grundschulen beteiligt sind, zusammen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des ZLB sind:

1. die Hochschullehrer, die dem ZLB durch das Rektorat zugeordnet sind,
2. die Hochschullehrer anderer Untergliederungen der TUC, denen auf Antrag durch das Rektorat die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist,
3. das weitere Personal nach § 57 SächsHSFG, das im ZLB überwiegend tätig ist,
4. die vom Staatsministerium für Kultus abgeordneten Lehrpersonen und
5. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem ZLB obliegt.

(2) Angehörige des ZLB sind durch Beschluss des Vorstandes dem ZLB zugeordnete Personen, die Angehörige der TUC im Sinne des § 49 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung sind.

(3) Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Angehörige sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gemäß § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung und nach Maßgabe von Vorstandsentscheidungen verpflichtet.

§ 4

Organe

Organe des ZLB sind:

1. der Vorstand (§ 5),
2. der Direktor (§ 6),
3. der Erweiterte Vorstand (§ 7),
4. der Beirat (§ 8),
5. der Studiengangsleiter (§ 9) und
6. die Studienkommissionen (§ 10).

§ 5

Vorstand

(1) Das ZLB wird von einem Vorstand, bestehend aus dem Direktor (§ 6) und zwei weiteren Mitgliedern, geleitet. Die zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Rektorat aus dem Kreis der dem Erweiterten Vorstand des ZLB angehörenden Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des ZLB von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TUC oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die

1. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung von Lehre, Forschung und Studium,
2. Beschlussfassung über die Zuordnung von Angehörigen zum ZLB,
3. Entscheidung über die Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
4. Entscheidung über den Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,
5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 66 SächsHSFG im Rahmen der vom ZLB verantworteten Aus- und Weiterbildungsangebote,
6. jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des ZLB an das Rektorat,
7. Empfehlungen zur Änderung der Ordnung des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
8. Empfehlungen für Benutzungsordnungen des ZLB sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
9. Unterstützung von Stipendienprogrammen für Studierende des Lehramtes an Grundschulen.

(3) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise bilden.

§ 6

Direktor

(1) Der Direktor wird vom Rektorat aus dem Kreis der dem ZLB angehörenden Professoren vorgeschlagen und vom Erweiterten Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines Professors, welchem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Zweitmitgliedschaft im ZLB zuerkannt worden ist, zum Direktor bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Der Direktor bestimmt eines der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 5) zu seinem Stellvertreter, welcher ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Amtszeit des Stellvertreters des

Direktors endet mit der Amtszeit des Direktors. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Direktors führt der Stellvertreter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsnachfolgers des Direktors fort.

(2) Der Direktor führt das ZLB nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes. Er beruft den Vorstand und den Erweiterten Vorstand ein und leitet deren Sitzungen. Der Direktor vertritt das ZLB in Angelegenheiten des ZLB gegenüber anderen Stellen der TUC und nach außen (z. B. in landesweiten Koordinierungsgremien für die Lehrerbildung und in dem bundesweiten Zusammenschluss der Zentren für Lehrerbildung) im Rahmen seiner Aufgaben. Er schließt Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat ab.

(3) Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor eine Entscheidung treffen. In diesem Fall unterrichtet er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern.

(4) Der Direktor ist im Benehmen mit dem Studiengangsleiter zuständig für die Vorlage von Studien- und Prüfungsordnungen für die am ZLB eingerichteten Studiengänge. Der Direktor ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Er leitet für die Juniorprofessoren des ZLB Evaluationsverfahren gemäß § 70 Satz 3 und 5 SächsHSFG i.V.m. der Ordnung über die Verfahren der Bewährungs- und Befähigungsevaluation sowie das Tenure-Track-Verfahren bei Juniorprofessoren an der TUC (Juniorprofessoren-Ordnung) in der jeweils geltenden Fassung ein.

§ 7

Erweiterter Vorstand

(1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an

1. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG und
4. jeweils mit beratender Stimme der Direktor, der Studiengangsleiter und der für das ZLB zuständige Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden von den Mitgliedern des ZLB der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Für das Wahlverfahren werden die §§ 2 bis 21 der Wahlordnung der TUC in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewandt.

(3) Der Erweiterte Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote entsprechend § 13 Abs. 4 SächsHSFG,
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen und Weiterbildungsangeboten am ZLB,
3. Sicherung des Lehrangebotes gemäß § 2 Abs. 1 und die Planung des Studienangebotes im Benehmen mit dem Studiengangsleiter,
4. Unterstützung von Forschungsvorhaben am ZLB,
5. Unterbreitung von Vorschlägen für Zielvereinbarungen des ZLB mit dem Rektorat,
6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB an das Rektorat und den Beirat,
7. Stellungnahme zur Verwendung der dem ZLB zugewiesenen Räume und Sachmittel,
8. Stellungnahme zum Einsatz der dem ZLB zugewiesenen Mitarbeiter,
9. Durchführung von Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSFG,

10. Unterbreitung von Vorschlägen für die Funktionsbeschreibung von dem ZLB zugeordneten Hochschullehrerstellen und Einsetzung von Berufungskommissionen nach Anhörung des Rektorates,
 11. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
 12. Unterbreitung von Vorschlägen zur Verlängerung von Dienstverhältnissen von dem ZLB zugeordneten Juniorprofessoren gemäß § 70 Satz 3 und 5 SächsHSFG i.V.m. der Juniorprofessoren-Ordnung der TUC in der jeweils geltenden Fassung und von Vorschlägen entsprechend § 70 Satz 4 SächsHSFG,
 13. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 14. Wahl des Direktors und der zwei weiteren Mitglieder des Vorstandes aufgrund des Vorschlages des Rektorates,
 15. Wahl des Studiengangsleiters,
 16. Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Lehramtsstudiengänge sowie schul- und lehramtsbezogenen Weiterbildungsangebote,
 17. Stellungnahme zur Änderung der Ordnung des ZLB und zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen des ZLB.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Direktor einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann auch in einer anderen Form mit einer Frist von mindestens drei Tagen geladen werden. Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) § 54 und § 56 SächsHSFG gelten entsprechend. Als Öffentlichkeit gelten die Mitglieder und Angehörigen des ZLB. Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Beschlüssen des Erweiterten Vorstandes über Berufungsvorschläge dürfen die Hochschullehrer des ZLB, die nicht dem Erweiterten Vorstand angehören, stimmberechtigt mitwirken. § 88 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG gilt entsprechend.
- (6) Der Erweiterte Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse, Beauftragte und Arbeitskreise einsetzen.

§ 8 Beirat

(1) Dem Beirat gehören an:

1. der für den Bereich Lehre und Internationales zuständige Prorektor als Vorsitzender,
2. fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG, davon je einer aus
 - a) der Fakultät für Mathematik,
 - b) der Fakultät, welcher der Inhaber der Professur für Grundschuldidaktik Wirtschaft-Technik-Haushalt und Soziales als Zweitmitglied angehört,
 - c) der Philosophischen Fakultät,
 - d) der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und
 - e) dem ZLB,
3. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG,
4. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG,
5. ein Vertreter aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG,
6. mit beratender Stimme der Direktor.

Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e werden vom Leiter der jeweiligen Untergliederung der TUC vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 werden von den Senatsvertretern der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Stellungnahme zu Vorschlägen des Erweiterten Vorstandes für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des ZLB,
2. Stellungnahme zum jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
3. Beratung bei der internen Evaluation des ZLB,
4. Unterstützung der Abstimmung des ZLB mit Fakultäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der TUC.

(3) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er tagt nichtöffentlich und wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf sachkundige Personen (Studiengangsleiter, auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen, Mitglieder nicht im Beirat vertretener Fakultäten) beratend hinzugezogen werden. Das Ergebnisprotokoll wird auch an das Rektorat und den Vorstand des ZLB übersandt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Studiengangsleiter

(1) Der Erweiterte Vorstand des ZLB wählt auf Vorschlag des Direktors für die am ZLB eingerichteten Studiengänge und Weiterbildungsangebote einen Professor zum Studiengangsleiter für drei Jahre. Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes erhält. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des Direktors für alle Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Er ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führt deren Vorsitz. Er übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Weiterbildungsangebote des ZLB. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die Aktualisierung des Lehrangebots verantwortlich. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

§ 10

Studienkommissionen

Für jeden angebotenen Lehramtsstudiengang im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSFG, der mit einer staatlichen Prüfung abschließt, sowie für jedes schul- und lehramtsbezogene Weiterbildungsangebot im Sinne von § 38 Abs. 2 SächsHSFG wird durch den Erweiterten Vorstand des ZLB im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende angehören, eingesetzt. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Erweiterten Vorstand des ZLB. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Erweiterte Vorstand nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt. Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des ZLB wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

1. operative Koordination der Lehr- und Studienangebote,
2. Aufgaben der Administration in der Prüfungsorganisation in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen der TUC,
3. Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für Studierende und Studieninteressierte,
4. Durchführung der Studienfachberatung für Lehramtsstudierende in Zusammenarbeit mit den bereits vorhandenen Einrichtungen der Studienberatung unter der Aufsicht des Studiengangsleiters.

§ 12

Praktikumsbüro

- (1) Das Praktikumsbüro des ZLB wird von einem Praktikumsbeauftragten geleitet. Der Praktikumsbeauftragte wird vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
- (2) Aufgaben des Praktikumsbüros sind die organisatorische Unterstützung der im Studiengang anfallenden Geschäfte im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien (SPS), insbesondere
 1. die Koordination des Lehrangebots im Bereich der SPS,
 2. die Kooperation mit den Praktikumschulen in der Stadt und der Region Chemnitz mit dem Ziel des Aufbaus eines Netzwerkes aus Praktikumschulen,
 3. die Bereitstellung von Praktikumsplätzen in der Stadt und der Region Chemnitz auf dem entsprechenden Internetportal, das die Zuweisung der Praktikumsplätze vornimmt,
 4. die Organisation und Durchführung der Qualifizierung der an den SPS beteiligten Mentoren sowie
 5. die Mitwirkung bei der Entwicklung und Organisation der SPS in Kooperation mit der Sächsischen Bildungsagentur und den Schulleitungen der Grundschulen in der Region Chemnitz.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Februar 2017 und der Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 24. Januar 2017.

Chemnitz, den 10. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier